Der Rang des Pfandrechts.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hugo Berger,

Referendar am Landgericht in Breslau.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Fischer.

I. Einleitung.

Aus der Interessenkonkurrenz mehrerer an einer Sache dinglich Berechtigter ergibt sich das Bedürfnis einer Regelung des Verhältnisses der Berechtigten zueinander. Dieser Rang wird bestimmt beim Pfandrecht durch das Alter des Rechts (Altersprinzip), durch die Eintragung des Rechts in öffentliche Bücher (Rangeintragungsprinzip), durch den Rechtsschein (Rangrechtscheinprinzip) und den Gesichtspunkt der Werterhöhung des Pfandgegenstandes durch die der gesicherten Forderung zugrunde liegende Leistung (Wertbesserungsprinzip).

II. Der Rang des Pfandrechts in der Rechtsgeschichte.

Die Grundregel des Altersvorzuges folgt aus der ursprünglichen Begründung des zweiten Pfandrechts durch Verpfändung der Hyperocha. So wird im griechisch-ägyptischen Recht nach Aufkommen des Sicherungspfandes die Hyperocha verpfändet, und daraus ergibt sich der Altersgrundsatz. Ebenso entwickelt sich im römischen Recht die zweite Hypothek aus der Verpfändung der Hyperocha, und daher tritt sie grundsätzlich hinter die erste zurück. Als Ausnahme von diesem Altersgrundsatz findet sich der Vorzug des öffentlichen Pfandrechts, des Pfandrechts des Fiskus, der Dotalhypothek und des Pfandrechts der versio in rem. Auch im deutschen Recht gilt der Altersgrundsatz als selbstverständliche Folge der Entwicklung des zweiten Pfandrechts aus der Verpfändung der Hyperocha. Daneben bewirkt der Rechtschein eine entgegengesetzte Rangordnung. Schließlich zeigt sich auch im preußischen Recht als Grundsatz der Altersvorzug, als Ausnahme bei beweglichen Sachen das Rangrechtscheinprinzip, bei Grundstücken das Rangeintragungsprinzip.

III. Der Rang des Pfandrechts im geltenden Recht.

Als *Grundprinzip* gilt der *Altersvorzug*, allerdings durch zahlreiche Ausnahmeregeln verhüllt und nirgends ausdrücklich aufgestellt. Bei *beweglichen Sachen* durch die verkehrte Stellung des § 1208 B.G.B. vor § 1209 B.G.B. verdunkelt, ergibt er sich aus dem Inhalt des § 1208 und dem Wortlaut des § 1209, besonders aber aus der Entstehungsgeschichte dieser Paragraphen; er tritt in allen Fällen zum Vorschein, in denen die Ausnahmeregel des Rangrechtscheinprinzips versagt. Der Altersvorzug gilt auch für das gesetzliche und das Pfändungspfandrecht. Auch die in § 879 B.G.B. aufgestellte Regel für den Rang des *Grundpfandes* im Sinne des Rangeintragungsprinzips enthält nicht die Grundregel; sie paßt nicht für ohne Eintragung entstandene, zu Unrecht gelöschte und undatiert eingetragene Grundpfänder. In diesen Fällen zeigt sich der Altersvorzug als Grundprinzip auch für das Grundpfand. Ebenso tritt er beim *Schiffspfand*, für welches das Rangeintragungsprinzip gleichfalls die Ausnahme darstellt, in einer Reihe von Fällen hervor, so bei dem ohne Eintragung entstandenen, dem gesetzlichen (§ 647 B.G.B.), dem Arrestpfand, dem im ausländischen Schiffsregister eingetragenen, dem zu Unrecht gelöschten Pfandrecht und im Verhältnis vom Pfandrecht zum Nießbrauch. Schließlich gilt der Altersgrundsatz auch für das Pfandrecht an Rechten.

Dem Altersgrundsatz am nächsten steht das für Liegenschaften und Schiffe geltende *Rangeintragungsprinzip*; hier bestimmt sich der Rang nicht nach dem Alter, sondern nach der Reihenfolge oder dem Datum der Eintragung.

Der auf das Nichtbestehen einer älteren Belastung gerichtete Rechtschein bewirkt im Gegensatz zum Altersgrundsatz den Vorzug der neubegründeten Belastung vor der älteren. Dieses *Rangrechtscheinprinzip* gilt für das vertragliche Fahrnispfand, das Grund- und Schiffspfand, jedoch grundsätzlich nicht für das gesetzliche, das Pfändungspfand und das Pfandrecht an Rechten.

Der Geltungsbereich des *Wertbesserungsprinzips* ist im wesentlichen auf die gesetzlichen Pfandrechte des Handelsrechts (§ 443 H.G.B.) und das Pfandrecht der Schiffsgläubiger beschränkt.
